

1. Elementare Pädagogik	Unterrichtszeit Minuten	ab 01.09.2021 Monat	ab 01.09.2023 Monat	ab 01.09.2025 Monat	ab 01.09.2027 Monat
1.1 Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (auch inklusive Gruppen)	45/60/75*	28 €	29 €	29 €	30 €
1.2 Singklassen/Kinderchor	45/60*	12,50 €	12,50 €	13 €	13 €
1.3 Vorbereitungs-klasse Tanz für 5-jährige Kinder/ Grundklasse Tanz für Kinder im 1. und 2. Schuljahr (in der Regel mit Klavierbegleitung), Little Art School/Little Piano School	60	33 €	34 €	35 €	36 €
1.4 Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)	45	Der Unterricht im ersten Jahr wird im Klassenverband erteilt und ist kostenlos. Im zweiten Jahr beträgt die Gebühr pro Monat 26 € für den Instrumental-, 19 € für den Tanz- und 13,50 € für den Gesangsunterricht.			
2. Musik	Unterrichtszeit Minuten	ab 01.09.2021 Monat	ab 01.09.2023 Monat	ab 01.09.2025 Monat	ab 01.09.2027 Monat
2.1 Einzelunterricht	30	60 €	62 €	63 €	64 €
2.2 Einzelunterricht	45	81 €	82 €	83 €	84 €
2.3 Partnerunterricht zu zweit	45	47 €	49 €	50 €	51 €
2.4 Gruppenunterricht (3 und mehr Schüler*innen)	45/60*	37 €	37 €	37 €	37 €
2.5 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)/ S-Klasse Hauptfach, inkl. Musiktheorie (Pflichtfach) und Kammermusik	45/60*	81 €	82 €	83 €	84 €
2.6 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)/ S-Klasse Nebenfach	30/45*	36 €	36 €	36 €	36 €
3. Darstellende Künste	Unterrichtszeit Minuten	ab 01.09.2021 Monat	ab 01.09.2023 Monat	ab 01.09.2025 Monat	ab 01.09.2027 Monat
3.1 Tanz, klassisch und modern (in der Regel mit Klavierbegleitung)	90	47 €	49 €	50 €	51 €
3.2 Zeitgenössische und sonstige Tänze ohne Klavierbegleitung	90	31 €	32 €	32 €	32 €
3.3 Schauspielunterricht	45	47 €	49 €	50 €	51 €
3.4 Zusatzmodule (z. B. Sprechen, Körpertraining, bildende Künste)	30/45*	28 €	29 €	29 €	30 €

4. Kooperationsunterricht mit allgemeinbildenden Schulen	Unterrichtszeit Minuten	ab 01.09.2021 Monat	ab 01.09.2023 Monat	ab 01.09.2025 Monat	ab 01.09.2027 Monat
4.1 Unterricht in Grund- und Förderschulen	45	20 €	20 €	20 €	20 €
4.2 Unterricht in weiterführenden Schulen	90	28 €	29 €	29 €	30 €
5. Ensembles/sonstige Angebote	Unterrichtszeit Minuten	ab 01.09.2021 Monat	ab 01.09.2023 Monat	ab 01.09.2025 Monat	ab 01.09.2027 Monat
5.1 Orchester, Ensemble, Chor, Musiktheorie	45/90*	13/19 €	13/19 €	13/19 €	13/19 €
5.2 Orchester, Ensemble, Chor, Musiktheorie als Ergänzungsfach	45/90*	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
5.3 Bandfabrik/Instrumentalunterricht in Verbindung mit Ensemblemusizieren	120	64 €	66 €	67 €	68 €
5.4 Instrumentenausleihe Anfangssemester (nur bei Verfügbarkeit und pädagogischem Erfordernis)	–	11 €	11 €	11 €	11 €
5.5 Aufnahmegebühr/Abmeldegebühr innerhalb des Semesters aus besonderem Grund	–	25/25 €	25/25 €	25/25 €	30/30 €
5.6 Aufschlag auf alle Gebühren für Erwachsene, die das 27. Lebensjahr vollendet haben	–	15 %	15 %	15 %	15 %

*abhängig von Anzahl/Profil der Schüler*innen/Unterrichtszeit in der Gruppe

Weitere Informationen

Instrumentalunterricht und Gesang

An- und Abmeldung
Birgit Bramhoff-Walter, Telefon: 0201 88-44104
E-Mail: birgit.bramhoff-walter@fms.essen.de
Stephanie Teschner, Telefon: 0201 88-44105
E-Mail: stephanie.teschner@fms.essen.de

Elementarbereich, Tanz, Schauspiel,
Chöre, Bildende und Digitale Kunst

An- und Abmeldung
Susanne Schnarre, Telefon: 0201 88-44103
E-Mail: susanne.schnarre@fms.essen.de

JeKits

An- und Abmeldung
Heidi Schmitz, Telefon: 0201 88-44100
E-Mail: heidi.schmitz@fms.essen.de
Janika Küpper, Telefon: 0201 88-44108
E-Mail: janika.kuepper@fms.essen.de



Satzung für die Folkwang Musikschule der Stadt Essen

(zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.03.2021)

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Folkwang Musikschule der Stadt Essen ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Essen.

(2) Die Folkwang Musikschule der Stadt Essen ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Bildung mit den Sparten Musik, Tanz und Theater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag. Sie strebt in ihrer Arbeit die Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Kultur- und Bildungseinrichtungen an.

(3) Die Folkwang Musikschule übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie fördert die Kreativität ihrer Schülerinnen und Schüler. In unterschiedlichen Bereichen bildet sie ihre Schülerinnen und Schüler systematisch aus und betreibt eine qualifizierte Begabtenfindung und -förderung.

- In einer breit angelegten Ensemblearbeit ermöglicht sie gemeinsames Musizieren.

- In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt.

- In der Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen bietet sie Förderungsmöglichkeiten innerhalb der Bildungsinhalte des jeweiligen Schultyps.

§ 2 Kreis der Teilnehmenden

(1) Der Besuch der FMS ist im Rahmen der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben der FMS allen gestattet.

(2) Zwischen der Stadt Essen und den Teilnehmenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

§ 3 Semestereinteilung und Ferienordnung

Sommersemester: 1. März bis 31. August jeden Jahres.

Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar des nächsten Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Folkwang Musikschule verbindlich.

§ 4 An- und Abmeldungen

(1) Die Anmeldung für eine Ausbildung an der Folkwang Musikschule muss schriftlich erfolgen. Minderjährige haben eine Verpflichtungserklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen. Aufnahmen sind nur zu Beginn eines Semesters möglich. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Institutsleitung zugelassen werden.

Die Anmeldung ist für mindestens ein Semester verbindlich. Für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gilt die Anmeldung für ein Schuljahr.

(2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Semesters bei der FMS eingegangen sein.

§ 5 Gebühren

(1) Für den Besuch der Folkwang Musikschule werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben für:

a) die Teilnahme am Unterricht.

Der Präsenzunterricht und die Veranstaltungen können durch digitale Unterrichts- und Veranstaltungsangebote ergänzt, phasenweise auch ersetzt werden.

b) die Überlassung von Instrumenten.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenpflicht, Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Aufnahme.

(2) Gebührensschuldner*innen sind die Teilnehmenden. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertretungen als Gesamtschuldner*innen.

(3) Bei den Teilnahmegebühren handelt es sich – mit Ausnahme der Gebühren für die Teilnahme an dem Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“ – um eine Semestergebühr (s. auch § 3). Die Teilnahmegebühr für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“ wird als Schuljahresgebühr erhoben.

Die Teilnahmegebühren werden monatlich zum 15. eines Monats von der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Änderung des Zahlungsbetrages und bei Neuaufnahmen werden die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig und von der Finanzbuchhaltung per SEPA-Lastschrift eingezogen.

In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(4) Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten wird mit den fälligen Teilnahmegebühren von der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen abgebucht.

(5) Wird der Unterricht ausnahmsweise im Laufe des Semesters aufgenommen, werden die Gebühren vom 1. des Monats an erhoben, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch bei Überlassung von Instrumenten.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Beurlaubung während eines Semesters ist die Teilnahmegebühr für das ganze Semester zu entrichten.

(7) Wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Gebührenpflicht für das Semester.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Teilnehmer*innen, die an mehreren Fächern teilnehmen, erhalten eine Mehrfächerermäßigung. Diese beträgt 10 % und wird auf alle belegten Fächer gewährt, jedoch nicht zusätzlich zu einer den Teilnehmer*innen gewährten Familienermäßigung nach Absatz 2. Ensemblefächer bleiben unberücksichtigt.

(2) Für die zweiten und jeweils weiteren Familienangehörigen, die die FMS besuchen, wird eine Familienermäßigung in Höhe von 20 % gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die jeweils jüngeren Teilnehmer*innen die Ermäßigung. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Eine 50 %ige Ermäßigung der Teilnahmegebühren und der Gebühren für Leihinstrumente erhalten nach Abzug einer eventuellen Mehrfächer- oder Familienermäßigung Empfänger*innen von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II)
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes in Form eines oder mehrerer Kinderzuschläge
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- für Bundesfreiwilligendienst.

(4) Der Nachweis für eine Gebührenermäßigung ist vor Beginn eines jeden Semesters unaufgefordert der Verwaltung der FMS beizubringen.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Für Unterrichtsstunden, die von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.

(2) Eine Gebührenerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn überlassene Instrumente vor Ablauf des Semesters zurückgegeben werden.

(3) Fallen wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft Unterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn im Winter- und Sommersemester die Mindeststundenzahl von 32 Unterrichtsstunden unterschritten wird. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindeststundenzahl unterschreitet, wird 1/32 der Teilnahmegebühr erstattet.

§ 9 Härtefallregelung

Über Ausnahmen (Härtefälle) zu § 7 und 8 entscheidet die Institutsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Folkwang Musikschule der Stadt Essen
Weststadthalle
Thea-Leymann-Straße 23
45127 Essen

E-Mail: info@fms.essen.de
Telefon: 0201 88-44106
Fax: 0201 88-44004

www.essen.de/fms

